

# Merkblatt Wissenswertes zur Heimfinanzierung & Tarifliste 2024



# Inhalt

Merk	blatt Wissenswertes Heimfinanzierung	
1	Grundsätzliches zu den Kosten	3
2	Grundsätzliches zur Finanzierung dieser Kosten	3
3	Leistung der Krankenkassen	4
	Hilflosenentschädigung	
5	Heimtarif	5
	Zusatzleistungen	



# Merkblatt Wissenswertes zur Heimfinanzierung

#### 1 Grundsätzliches zu den Kosten

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Neuordnung der Pflegefinanzierung auf den 1. Januar 2011 gab es einige Veränderungen bei der Heimfinanzierung.

Alle Heime stellen den vollen vom Kanton bewilligten Heimtarif in Rechnung. Die Tarife der Heime, welche auf der Pflegeheimliste des Kantons stehen, richten sich nach den höchstmöglichen anrechenbaren Kosten und sind Ergänzungsleistungsberechtigt. Die Hotel Schlössli Bönigen AG ist auf der Pflegeheimliste aufgeführt.

Ein Heimaufenthalt wird grundsätzlich wie folgt finanziert:

- Aus dem Einkommen und Vermögen der Bewohnerinnen und Bewohner
- Durch einen Beitrag der Krankenkasse an den Heimaufenthalt (Kosten gemäß Pflegestufe)
- Durch einen Beitrag des Kantons an die Pflegekosten
- Durch eine Hilflosenentschädigung (falls die Kriterien dazu erfüllt sind)

Wir empfehlen, die Finanzierung vor dem Heimeintritt genau abzuklären. Die Pro Senectute Berner Oberland (Tel. Nr. 033 826 60 60) sind ihnen dabei gerne behilflich.

### 2 Grundsätzliches zur Finanzierung dieser Kosten

Wenn ein/e Heimbewohner/in vor dem Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim bereits eine Ergänzungsleistung bezieht, ist bei der Ausgleichskasse der Wohnsitzgemeinde eine Revision der Berechnung der Ergänzungsleistung zu beantragen (die Heimleitung stellt den dazu benötigten "Tarifausweis" aus). Bezieht ein/e Heimbewohner/in vor dem Eintritt keine Ergänzungsleistung, ist nach Erhalt des "Tarifausweises" bei der Gemeindeausgleichskasse des Wohnsitzes eine "Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung zur AHV-Rente" einzureichen. Es darf hier einmal mehr betont werden: "Ergänzungsleistungen sind keine Fürsorgeleistungen, sondern es besteht Rechtsanspruch, sofern die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind".

Die EL-Anmeldung kann via die Wohnsitzgemeinde oder auch auf elektronischem Weg erfolgen, Link: <a href="www.akbern.ch">www.akbern.ch</a> rechte Seite Formulare-Übersicht Ergänzungsleistungen Anmeldung zum Bezug einer Ergänzungsleistung zur AHV/IV oder Gesuch um Neufestsetzung der Ergänzungsleistung.

"Aber wir haben noch zu viel Vermögen, um eine Ergänzungsleistung zu erhalten" wird oft erwähnt. Das Vermögen wird wie folgt angerechnet:

Vom Bruttovermögen kommt der sogenannte Freibetrag in Abzug. Dieser beträgt:

Fr. 37'500.00 für Alleinstehende

Fr. 60'000.00 für Ehepaare

Vom verbleibenden Reinvermögen wird als Vermögensverzehr zum Einkommen des Heimbewohners gerechnet bei:

#### <u>Alleinstehenden</u>

1/5 vom gesamten Reinvermögen

#### **Ehepaaren**

1/10 vom gesamten Reinvermögen, wenn nur ein Ehepartner im Heim oder Spital lebt je 1/5 vom gesamten Reinvermögen, wenn beide Ehegatten in einem Heim leben



Die Vermögensbewertung der bis zum Spital- oder Heimeintritt **selbstbewohnten Liegenschaft** ist zurzeit wie folgt festgelegt:

100 % des amtlichen Wertes abzüglich Fr. 300'000.00, wenn ein Ehegatte noch in der eigenen Liegenschaft wohnt und der andere in einem Spital oder Heim lebt.

Für die Krankenkassenprämie wird im Verwaltungskreis Interlaken - Oberhasli (Prämienregion 3) eine Pauschale von Fr. 386.00 pro Monat und Person (Fr. 4'632.00 pro Jahr) eingerechnet.

#### Freie Quote ("Taschengeld")

Für die persönlichen Auslagen wird bei der Berechnung der Ergänzungsleistung monatlich zusätzlich Fr. 367.00 als freie Quote berücksichtigt unabhängig der Pflegestufe.

Radio- und TV-Gebühren (SERAFE), EL-Beziehende sind von diesen Kosten befreit.

Ändern sich die Einkommens-, Vermögensverhältnisse oder die Kosten, so ist dies unverzüglich der Ausgleichskasse zu melden.

#### 3 Leistung der Krankenkassen

Mit der Einführung der Pflegefinanzierung durch den Bund wurde die Pflegebedürftigkeitseinstufung nach BESA oder RAI/RUG neu eingeteilt, es stehen 1 Grundstufe und 12 Pflegestufen zur Verfügung (→ siehe SWG-Tarife).

Leistungen der Krankenkasse aus der Zusatzversicherung "Langzeitpflege" müssen bei der jeweiligen Kasse beim Heimeintritt **beantragt** werden. Die Krankenkasse ist über den Heimeintritt zu informieren. Diese Tagesbeiträge werden bei der Berechnung der Ergänzungsleistung als Einkommen angerechnet.

Die Geschäftsleitung ist zu informieren, dass eine Zusatzversicherung Langzeitpflege existiert, sie stellt dann jeweils ein Doppel der Bewohnerrechnung z.H. der Krankenkasse aus.

#### 4 Hilflosenentschädigung

Altersrentnerinnen und Altersrentner, welche für die alltäglichen Lebensverrichtungen regelmässig auf die Hilfe Dritter angewiesen sind und der dauernden Pflege oder der persönlichen Überwachung bedürfen, erhalten eine Hilflosenentschädigung. Der Anspruch entsteht nach einer Wartefrist von einem Jahr. Die Hilflosenentschädigung ist für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ein Mittel zur Finanzierung des Heimaufenthaltes.

#### Die Hilflosenentschädigung beträgt bei:

Leichter Hilflosigkeit	Fr	2868	pro Jahr =	Fr.	239.00	pro Monat
entfällt bei einem Aufenthalt im Heim						
mittlerer Hilflosigkeit	Fr.	7.116.00	pro Jahr =	Fr.	593.00	pro Monat
schwerer Hilflosigkeit	Fr.	11'376.00	pro Jahr =	Fr.	948.00	pro Monat

Zusätzliche Informationen finden Sie auf der Homepage des Kantons, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, **www.gef.be.ch** siehe Alters- und Behindertenamt/Downloads und Publikationen.



# **Tarifliste 2023**

#### 5 Heimtarif

# Tarif für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung, für alle 13 Stufen:

Einzelzimmertyp	Standard
Zimmer Nr.	101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 111, 152, 153, 154, 156, 157, 217, 218, 221, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 107, 110, 112, 115, 151,155, 216, 222, 251,258
Fr. pro Tag	176.95

#### Tarif im Total für Bewohner/in

Stufen	<b>Grundtarif</b> (Infrastruktur/Betreuung/Hotellerie)	Anteil Pflege Bewohner/in	Gesamtkostenanteil Bewohner/in
	Basis" Standard Zi."		
	** pro Tag in Fr.	pro Tag in Fr.	pro Tag in Fr.
0	176.95		176.95
1	176.95	1.95	178.90
2	176.95	15.45	192.40
3	176.95	23.00	199.95
4	176.95	23.00	199.95
5	176.95	23.00	199.95
6	176.95	23.00	199.95
7	176.95	23.00	199.95
8	176.95	23.00	199.95
9	176.95	23.00	199.95
10	176.95	23.00	199.95
11	176.95	23.00	199.95
12	176.95	23.00	199.95

<sup>\*\*</sup> Zimmertyp

#### Ergänzungsleistung EL

Jeder Bewohnerin/Bewohner wird mit der Eröffnung seines Tarifes ein Tarifausweis zuhanden der Ausgleichskasse zugestellt. Wir empfehlen den Bewohnern, die ihnen allenfalls zustehende Ergänzungsleistung bei der Ausgleichskasse abzuklären und gegebenenfalls zu beantragen.

## Hilflosenentschädigung

Wer für alltägliche Lebensverrichtungen seit mindestens einem Jahr dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist und dauernder Pflege und persönlicher Überwachung bedarf, kann bei der Ausgleichskasse eine Hilflosenentschädigung beantragen.

#### **Ferienzimmer**

Das Schlössli verfügt über ein Ferienzimmer. Die Kosten werden wie bei unseren Bewohnern nach Pflegestufe verrechnet (siehe Gesamtkostenanteil Bewohner/in) hiervor.



#### Tarif Pflege für die 13 BESA Stufen:

Stufe	Anteil Krankenkasse pro Tag in Fr.	Anteil Kanton pro Tag in Fr.	Anteil Bewohner/in pro Tag in Fr.	Pflegetarif pro Tag in Fr.
0		-,-		
1	9.60	-,-	1.60	11.55
2	19.20		14.40	34.65
3	28.80	5.95	23.00	57.75
4	38.40	19.45	23.00	80.85
5	48.00	32.95	23.00	103.95
6	57.60	46.45	23.00	127.05
7	67.20	59.95	23.00	150.15
8	76.80	73.45	23.00	173.25
9	86.40	86.95	23.00	196.35
10	96.00	100.45	23.00	219.45
11	105.60	113.95	23.00	242.55
12	115.20	127.45	23.00	265.65

# Tarifpauschale für Mittel und Gegenstände (MiGeL)

Schweizweit besteht eine einheitliche Vergütung für das Pflegematerial. Die früheren kantonalen Pauschalen wurden damit hinfällig. Von der Krankenkasse finanziert werden die tatsächlich verwendeten Pflegeutensilien aus der Mittel und Gegenständeliste bis zur bewilligten Obergrenze. Die Abrechnung mit der Krankenkasse erfolgt monatlich.

## Anteil Bewohner/in an den Pflegekosten:

Gemäss Krankenversicherungsgesetz dürfen den Versicherten höchsten Fr. 23.- pro Tag in Rechnung gestellt werden (dieser Anteil ist in den **Gesamtanteil Bewohner/ in** schon enthalten).

Der der Anteil Kanton wird direkt der zuständigen Stelle monatlich in Rechnung gestellt.

Der Tarifanteil Kanton, Krankenkasse sowie MiGel werden Ihnen nicht weiter verrechnet.



# 6 Zusatzleistungen

Abzug bei Ferienabwesenheit	ab dem 4. Tag, je Tag	Fr.	30.00
Vorschuss Leistung	beim Eintritt zahlbar, nicht verzinst	Fr.	5000.00
Verzugszins bei verspäteten Zahlungen	30 Tage nach Rechnungsstellung		5%
Eintrittspauschalen	Administrative Grunderfassung Persönliche Wäschekennzeichnung (sofern sie nicht selber beschriftet wird)	Fr. Fr.	300.00 250.00
Serviceaufwand im Zimmer	für Verpflegung je Mahlzeit	Fr.	6.00
Zusätzliche Konsumationen	gemäss separater Preisliste		
Fernsehen (Kabelfernesehen Bödeli)	je Monat	Fr.	28.00
Fahrzeugtransporte	Region Bödeli Region Spiez Region Thun Region Bern	Fr. Fr. Fr. Fr.	40.00 108.00 168.00 280.00
Rollstuhltransporte mit Heim Bus Fahrerbetreuung vor Ort	Zuschlag je Stunde	Fr. Fr.	15.00 60.00
Hilfsmittel und Gerätemiete	Rollator, je Monat Rollstuhl, je Monat	Fr. Fr.	30.00 50.00
Diese werden nach Möglichkeit vom Schlössli zur Verfügung gestellt Reparaturen und Ersatzteile werden in Rechnung gestellt	Stundenansatz Ersatzteile (Einkaufspreis)	Fr.	60.00
Zusätzliche Dienstleistungen Technischer Dienst, Hotellerie, Aktivierung	nach Aufwand je Stunde , etc.	Fr.	60.00
Lagerkosten Möbel	pro Stück / Tag	Fr.	5.00
Schlussreinigung bei Austritt	Pauschal	Fr.	250.00

Gültig ab: 01.01.2024

Hotel Schlössli Bönigen AG